

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

76. Sitzung

Berlin, Montag, den 11. Februar 2008, 13.00 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einziges Tagesordnungspunkt 1055

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (BT-Drucksache 16/7716)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend),
Rechtsausschuss, Ausschuss für Gesundheit

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Connemann, Gitta
Hennrich, Michael
Lehrieder, Paul
Meckelburg, Wolfgang
Müller (Erlangen), Stefan
Straubinger, Max
Weiß (Groß-Gerau), Gerald

SPD

Hiller-Ohm, Gabriele
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Lösekrug-Möller, Gabriele
Mast, Katja
Nahles, Andrea
Steppuhn, Andreas
Stöckel, Rolf

FDP

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard

DIE LINKE

Kipping, Katja

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus

andere Ausschüsse

Dyckmans, Mechthild (FDP)

Ministerien

Becker, ORR Marco (BMAS)
Böggemann, Stephen (BMAS)
Freund, MRin Renate (BMAS)
Hohenfeld, RDin Dorit (BMAS)
Martin, Ref. Stefan (BMAS)
Munkelt, VAe Brigitte (BMAS)
Niendorf, SBin Ulla (BMAS)
Sasdrich, MDg Werner (BMAS)
Tabbara, RRin Annette (BMAS)
Thönnies, PStS Franz (BMAS)

Fraktionen

Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Balders, Dr. Sven-Frederik (CDU/CSU-Fraktion)
Baumgartner, Rosina (SDP-Fraktion)
Bredt, Stephan (FDP-Fraktion)
Nitschke, Peter (CDU/CSU-Fraktion)
Wollschläger, Frank (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Frohnecke, Julian (HH)
Hohnheit, MR Holger (SH)
Piur, AR Detlef (SN)
Richter, RAngest. Annett (ST)

Sachverständige

Aust-Dodenhoff (Karin (Deutscher Arbeitsgerichtsverband e. V.)
Brand, Dr. Jürgen

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigefügt.

Gabke, Renate (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Häfner, Sabine (Sozialverband Deutschland SoVD)
Haseloff-Grupp, Heike
Heise, Jens
Helas, Gerhard (Sozialverband VdK Deutschland e. V.)
Nachtigal, Gert (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Nielebock, Helga (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Paulat, Monika (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.)
Schlegel, Prof. Dr. Rainer
Schütt, Kristina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Sehrbrock, Ingrid (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Ungerer, Jörg (Sozialverband VdK Deutschland e. V.)

76. Sitzung

Beginn: 13.00 Uhr

Einziges Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (BT-Drucksache 16/7716)

Vorsitzender Weiß: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie sehr herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes auf BT-Drucksache 16/7716.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschuss-Drucksache 16(11)910 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen wollen wir hören, wie Sie die zur Diskussion stehende Vorlage beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung möchte ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird auf die Fraktionen nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Wir wollen die knappe Zeit effektiv nutzen, deshalb wollen wir uns bemühen, möglichst präzise Fragen zu stellen, die konkrete knappe Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten gibt - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße im Einzelnen nun die Sachverständigen: für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind anwesend Frau Kristina Schütt und Herr Gert Nachtigal, für den Deutschen Gewerkschaftsbund sind anwesend Frau Renate Gabke und Frau Helga Nielebock, der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. wird vertreten durch die Einzelsachverständige Frau Karin Aust-Dodenhoff, für den Deutschen Sozialgerichtstag e. V. ist anwesend Frau Präsidentin Monika Paulat, für den Sozialverband VdK Deutschland e. V. Herr Gerhard Helas und Herr Jörg Ungerer, für den Sozialverband Deutschland, SoVD, Frau Sabine Häfner und als Einzelsachverständige sind zu begrüßen Frau Heike Hasehoff-Grupp, Herr Jens Heise von der Neuen Richtervereinigung und Prof. Dr. Rainer Schlegel. Herr Dr. Jürgen Brand wird erwartet, aber die Bahn hat Verspätung, so dass er wahrscheinlich erst 45 Minuten später eintreffen wird. Rechnerisch werden wir also noch eine Viertelstunde von ihm haben. Und schließlich noch die schon benannte Frau Karin Aust-Dodenhoff. Herzlich willkommen Sie alle.

Wir beginnen jetzt unmittelbar mit der Befragung der Sachverständigen. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion sind als erstes am Zuge für die nächsten 20 Minuten. Gemeldet hat sich Herr Kollege Dr. Brauksiepe.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Sozialgerichtstag und an Herrn Prof. Schlegel. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende beschäftigt die Sozialgerichte sehr intensiv und da hätte ich gerne gewusst, ob aus ihrer Sicht dieser Gesetzentwurf hier eine Entlastungswirkung erwarten lässt.

Vorsitzender Weiß: Gefragt war der Deutsche Sozialgerichtstag; das ist Frau Präsidentin Paulat. Wenn Sie zuerst das Wort nehmen würden, im Anschluss dann Herr Schlegel bitte.

Sachverständige Paulat (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.): Sie haben um kurze Antworten gebeten. Ich denke schon, dass der Entwurf des Gesetzes Entlastungswirkung hätte. In welchem Umfang? Das muss man sehen.

Sachverständiger Prof. Dr. Schlegel: Der Entwurf wird Entlastung bringen, vor allem im Berufungsverfahren, wenn die Berufungssumme von 500 Euro auf 750 Euro heraufgesetzt wird. Es werden viele Streitsachen, die bislang aus diesen Rechtsgebieten wie Hartz IV und Sozialhilfe kommen, nicht mehr berufungsfähig sein, weil in der Regel nicht über die Leistung im Block gestritten wird, sondern um Zusatzleistungen, um höhere Leistungen. Beispielsweise Mehrbedarf, Wohnungsbedarf und die Leistungen sind bewilligt für sechs Monate, so dass in aller Regel die Berufungssumme mit 750 Euro nicht mehr reichen wird. Die Landessozialgerichte werden dadurch entlastet, allerdings werden die Prozesse vermutlich dann in der ersten Instanz umso härter geführt, wenn ich weiß, ich habe keine zweite Instanz. Aber insgesamt bringt dieser Entwurf eine Entlastung.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Meine Frage geht ebenfalls an Herrn Prof. Dr. Schlegel und an den Deutschen Sozialgerichtstag. Und zwar geht es um Folgendes: Der Bundesrat hat die vorgeschlagene Änderung des Sozialgerichtsgesetzes für grundsätzlich geeignet gehalten, einen Beitrag zur Entlastung der Sozialgerichte zu leisten. Der Bundesrat hat jedoch in verschiedenen Gesetzesentwürfen weitergehende Vorschläge zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit vorgelegt. Der weitestgehende Vorschlag geht dahin, die Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vorzunehmen. Halten Sie diesen Vorschlag für sachgerecht, für interessengerecht, insbesondere aufgrund der präzisen Situation im sozialgerichtlichen Verfahren mit allen in der Regel schwächeren, weniger erfahrenen, weniger gewandten Klägern und einer doch hier mit einem Informationsvorteil versehenen Behörde?

Sachverständiger Prof. Dr. Schlegel: Die Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten ist aus meiner Sicht weder erforderlich, noch ist die Zusammenlegung geeignet, der gegenwärtigen Leistungssituation der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen. Es geht um unterschiedliche Belastungssituationen in verschiedenen Gerichtsbarkeiten, vor allem in der

sozialen und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieses Problem ist seit langem bekannt. Insbesondere war dieses Problem bereits bekannt, als man der Sozialgerichtsbarkeit von nunmehr über drei Jahren die Zuständigkeit für Hartz-IV-Angelegenheiten und Sozialhilfeangelegenheiten übertragen hat. Die Länder haben auf diesem erhöhten Personalbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit unterschiedlich reagiert. Alle Länder haben Stellen in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen oder Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten zu einem Wechsel in die Sozialgerichtsbarkeit bewegen können.

Die Situation der Belastung in den Ländern fällt allerdings sehr unterschiedlich aus, je nachdem, wie sehr sich die zuständigen Ressourcen darum bemühen, die Sozialgerichtsbarkeit mit ausreichendem Personal auszustatten. Da gehen die Ansichten der Länder durchaus auseinander. Vorbildlich - denke ich - ist Niedersachsen in dieser Beziehung. Der verstorbene Herr Nätzer vom BMJ hat 2006 im Rahmen einer Podiumsdiskussion von einem Überhang an Personal in der Verwaltungsgerichtsbarkeit von 130 Personen gesprochen. Ich meine, das müsste personalwirtschaftlich möglich sein, diesen Personalüberhang im Laufe von drei Jahren abzubauen. Die Sozialgerichte haben Personal aufgebaut. Das Bundessozialgericht hat Zahlen ermittelt, von Ende 2004 bis Ende 2007. Es hat sich die Zahl der Richter an Sozialgerichten von 837 auf 1.072 erhöht, bei Landessozialgerichten von 345 auf 378. Das Bundessozialgericht hat einen zusätzlichen Senat erhalten. Man hat also personalwirtschaftlich reagiert. Ich meine, dieser Weg der Personalanpassung ist konsequent fortzusetzen.

Rechtlich spricht einiges gegen die Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten. Denn diese Zusammenlegung rührt an Art. 95 und 97 des GG, also an Herzstücken unserer Gerichtsverfassung. Eine Zweidrittelmehrheit, eine Verfassungsmehrheit ist nicht in Sicht. Dies dürfte u. a. auch daran liegen, dass die Befürworter dieser Zusammenlegung bislang nicht in der Lage waren, diesen unabwiesbaren Bedarf, den sie behaupten, substantiiert darzulegen, und es nicht gelungen, diesen behaupteten unabwiesbaren Bedarf einer Zusammenlegung mit Zahlen zu untermauern. Synergieeffekte sind meines Erachtens durch eine Zusammenlegung nicht zu erwarten, jedenfalls nicht kurz und nicht mittelfristig. Wenn man über Synergieeffekte und Einspareffekte redet, muss man sich fragen, wo sollen die herkommen? Es geht um Gebäude, um Personalkosten, es geht um Gehälter, es geht um die Ausstattung mit Büchern, mit EDV-Material usw. Die Kosten pro Richterarbeitsplatz werden durch eine Zusammenlegung nicht reduziert, wohl aber werden bei einer Zusammenlegung kurz- und mittelfristig zusätzliche Arbeitsschritte erforderlich. Es fällt zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand aufgrund der organisatorischen Maßnahmen und Einarbeitungszeiten an. Das heißt, die Zusammenlegung kostet Geld, kostet Personal und sie bringt kein Personal.

Ich möchte auf zwei, drei Punkte hinweisen, warum weitere gewichtige Gründe gegen eine Zusammenlegung sprechen. Erstens: Ist es die Komplexität in der Fachgerichtsbarkeit? Das materielle Recht ist derart kompliziert, dass wir eine hohe Spezialisierung in der Sozialgerichtsbarkeit brauchen, und die kann in einer Einheitsgerichtsbarkeit nicht geleistet werden. Die Sozialgerichtsbarkeit hat in den letzten Jahren bei den Bürgern hohes und auch wohl begründetes Vertrauen geschaffen. Dieses Vertrauen hat zahlreiche Gründe. Einer davon ist der, dass in der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen vom Sozialgericht bis zum Bundessozialgericht ehrenamtliche Richter mitwirken und den Sachverstand in das Gerichtsverfahren einbringen. Ehrenamtliche Richter

wirken bei Urteilsbegründungen mit und müssen in der Beratung überzeugt werden, was wiederum die Richter dazu zwingt, klare Entscheidungen zu treffen und klare Urteile zu schreiben.

Vertrauen genießt die Sozialgerichtsbarkeit auch aufgrund ihres leichten Zugangs zum Gericht für Rechtsunkundige. Das Sozialgerichtsgesetz nimmt besondere Rücksicht auf diese Klientel und auf die der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen besonderen Materien, bei denen es doch in aller Regel um Existenzsicherung, um Sozialhilfe, um notwendige medizinische Versorgung geht. Den Richtern ist deshalb aufgetragen, die materielle Wahrheit des Sachverhalts zu ermitteln. Im Wege der Amtsermittlungen mit zahlreichen Hinweispflichten kommen die Richter - das meine ich - diesen Pflichten sehr gut nach, daher dieses hohe Vertrauen. Die Zusammenlegung droht dieses Vertrauen in die Gerichtsbarkeit zu erschüttern, denn den Bürgern werden seit den letzten Jahren erhebliche Einschnitte ins soziale Netz, in die sozialen Rechte zugemutet. Es wäre meines Erachtens fatal, wenn die Bürger den Eindruck gewinnen würden, dass nicht nur materielle Einschnitte stattfinden, sondern dass sich der Gesetzgeber diese materiellen Einschnitte ins soziale Netz dadurch erleichtert, dass ein Rechtsschutz beschränkt und erschwert wird, so dass man diese Einschnitte rechtlich nur noch unter erhöhten Anstrengungen überprüfen lassen darf.

Schließlich meine ich, dass ein Vergleich auf die Nachbarstaaten ebenfalls eine Zusammenlegung nicht erfordert. Selbst bei dualen Systemen ist es so in Nachbarstaaten, dass dort eine Spezialisierung innerhalb dieser Staaten stattfindet. Kurz und gut, ich meine, es gibt keine strukturellen Defizite innerhalb der Justiz, die eine Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten unabweisbar verlangen würden. Einsparpotenziale sind nicht das Ziel, im Gegenteil, es wird mittelfristig zu Reibungsverlusten und erhöhtem Personalkostenaufwand kommen. Die ganze Diskussion schadet nicht nur der Gerichtsbarkeit, sondern sie schadet der Justiz insgesamt. Ich bin der Meinung, dass es höchste Zeit wird, diese Diskussion zu beenden.

Sachverständige Paulat (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.): Ich will es ein bisschen kürzer machen. Der Sozialgerichtstag widerspricht der Zusammenlegung ganz ausdrücklich. Sie ist schlicht nicht notwendig, sie ist nicht geeignet. Wir haben jetzt seit drei Jahren Hartz IV. Im Zusammenhang mit Hartz IV ist die Diskussion um die Zusammenlegung wieder aufgebrochen. Es ist hier Niedersachsen genannt worden. Ich bin die Präsidentin des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen. Wir haben in Niedersachsen in 2006 vor allen Dingen, 2005 noch nicht, mit Personalvermehrung für die Sozialgerichtsbarkeit begonnen. Wir haben die Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen inzwischen um ein Drittel an Personal verstärkt. Wir wiegen Hartz IV. Das ist dem Land Niedersachsen gelungen, obwohl unsere Ministerin eine starke Befürworterin der Zusammenlegung ist. Es ist ihr gelungen und wir sind froh darum, dass dies so geschehen ist. Ich sehe die Notwendigkeit für eine Zusammenlegung überhaupt nicht mehr. Im Gegenteil, ich denke, sie wird kontraproduktiv sein. In einer Situation, in der wir jetzt mit Hartz IV einigermaßen gut zurecht kommen wegen der Personalvermehrung, würde es durch die Zusammenlegung eine zusätzliche Belastung sein. Ich weiß, wovon ich spreche als Präsidentin des gemeinsamen Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen. Wenn im ganz großen Stile jetzt eine solche Organisationsmaßnahme getroffen werden müsste, wäre das in der Tat kontraproduktiv. Ich sehe das auch wie

Herr Prof. Schlegel, dass wir keine Effizienzsteigerung haben werden; dass wir keine Kosten sparen werden; das liegt auf der Hand. Die Justiz in den Ländern ist auf eine Zusammenlegung überhaupt nicht vorbereitet. Das kann sie auch nicht sein. Es müssten dort erstmal die äußeren Bedingungen geschaffen werden, um eine gemeinsame Fachgerichtsbarkeit haben zu können. Das ist alles nicht da.

Zum Schluss noch ein Hinweis: Ich wage zu behaupten, dass Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit einfach nicht zusammengehören. Sie haben verschiedene Kulturen entwickelt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ungleich älter. Wir sind jetzt ein bisschen über 50 Jahre alt. Wir haben uns anders entwickelt als die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das will ich nicht kritisch bemerken, sondern nur feststellen, dass zusammenwächst, was auch zusammengehört. Davon werden wir nicht ausgehen können. Der Sozialgerichtstag widerspricht der Zusammenlegung ausdrücklich.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Eine Frage an Frau Paulat und Herrn Schlegel. Ich will einen Einzelaspekt nehmen: Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, dass die Klage als zurückgenommen gilt, wenn der Kläger drei Monate auch nach Aufforderung dieses Verfahrens nicht betreibt. Der Bundesrat schlägt dagegen zwei Monate vor. Können Sie uns da eine Hilfestellung leisten, was Sie für angemessen halten?

Sachverständige Paulat (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.): Ich denke, drei Monate sind schon angemessen, in Hinblick darauf, dass wir durchaus eine Klägerschaft haben, die sich schwer tut mit Erklärungen. Ich denke schon, dass unser Verfahren eine Frist von drei Monaten besser vertragen könnte als die zwei Monate. Das ist natürlich erstmal nach außen hin mit dem einen Monat nicht erheblich, aber ich denke, die Frist ist durchaus angemessen.

Sachverständiger Prof. Dr. Schlegel: Dem schließe ich mich an. Wenn man das schon will, dann wenigstens drei Monate.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Vertreter der BDA und des DGB. Nach § 109 Sozialgerichtsgesetz wird den Betroffenen das Recht auf freie Gutachterausswahl eingeräumt. Wie beurteilen Sie die Vorschläge des Bundesrates zur Abschaffung dieser Vorschrift?

Sachverständiger Nachtigal (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Herr Müller, ich denke, dass der Vorschlag des Bundesrates nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Eine Einschränkung, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, wäre meines Erachtens durchaus sachgerecht. Die freie Gutachterausswahl bedeutet zwar auf der einen Seite Barrierefreiheit, auf der anderen Seite aber ist damit auch ein sehr weiter Spielraum gegeben. Hier könnte durchaus eine Einschränkung sinnvoll sein.

Sachverständige Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sprechen uns ausdrücklich für die Beibehaltung der Gutachten aus. Das geschieht im Interesse der Kläger, die hier eine Chance haben zu Waffengleichheit gegenüber den Gutachten, die insbesondere durch die Verwaltung angeordnet werden und dann auch durch das Gericht. Das hat eine hohe Befriedigungsfunktion. Wir erleben es selber, dass dann Klagen zurückgenommen werden, das der Versicherungsträger anerkennt. Es ist aber auch ein verfahrensrechtlicher Aspekt, der uns dazu veranlasst das beizubehalten. Hier wird zwar vom Gericht das Gutachten vom Kläger ge-

nannt. Das Gericht aber gibt die Beweisanordnung. Der Richter stellt die Fragen, die der Gutachter beantwortet. Wird die Chance vertan, wird vielleicht vom Kläger ein Privatgutachten eingebracht, mit dem sich das Gericht zweifelsfrei auch auseinandersetzen muss, aber längst nicht so konkrete Fragen beantwortet wie durch den Richter, so dass hier auch tatsächlich eine Verfahrensbeschleunigung in der Beibehaltung der 109er-Gutachten liegt. Zudem muss man auch sagen, dass es selten vorkommt, weil die Kosten zunächst durch den Kläger getragen werden müssen und dieser meistens nicht in der Lage ist, solche Kosten vorzustrecken. Insgesamt sprechen mehr Gründe dafür, dies beizubehalten, schon aus der Sicht des sozialen Friedens auch in diesem Bereich.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an BDA, DGB und Frau Aust-Dodenhoff. Im Hinblick auf die geplante Änderung von § 5 Kündigungsschutzgesetz, die nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage, die neu gestaltet werden soll: Ich möchte von Ihnen wissen, wie Sie diese Neuregelung beurteilen und ob damit das Ziel dieser Novellierung, nämlich eine Beschleunigung des Verfahrens auch herbeizuführen durch die Neugestaltung tatsächlich realisiert werden wird und ob eben im Rahmen der nachträglichen Zulassung der Kündigungsschutzklage die darin weiter vorgesehene Eröffnung des Rechtsweges zum Bundesarbeitsgericht sinnvoll ist.

Sachverständige Schütt (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Änderungen in § 5 Kündigungsschutzgesetz zur Verfahrensbeschleunigung mit einer Ausnahme beitragen. Hier wird ein Rechtsmittel gegen das Zwischenurteil zugelassen; das halten wir für verfahrensverzögernd. Man sollte genauso wie bei der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verfahren, da ist auch kein Rechtsmittel gegen ein Zwischenurteil zugelassen. Daher sollte man auf dieses Rechtsmittel gegen das Zwischenurteil verzichten. Eine Eröffnung des Rechtsweges zum BAG, das halten wir nicht für notwendig. Es würde zwar zu einer Rechtsvereinheitlichung führen, das wir für diesen Bereich aber für überhöht halten.

Sachverständige Nielebock (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB unterstützt die vorgeschlagene Regelung, und zwar entgegen der BDA mit beiden Ausnahmen, die er doch als richtig anerkennt, insofern, dass das BAG über die strittigen Fragen entscheidet, die offen geblieben sind. Was die Zwischenentscheidungen angeht: Wenn aus Gründen des Verfahrens und des Einzelfalls es notwendig ist, eine Zwischenentscheidung zu treffen, dann muss sie natürlich auch Rechtsmittel beschwert sein. Das halten wir für sachgerecht.

Sachverständige Aust-Dodenhoff: Ich bin der Auffassung, dass § 5 in der Form, wie er in dem Entwurf ist, zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens beitragen wird. Einerseits dadurch, dass jetzt nicht mehr vorab durch Beschluss entschieden und nicht gewartet werden muss, bis im Kündigungsschutzverfahren über die Kündigung befunden werden muss; sonst musste man warten, bis es rechtskräftig war. Das kann man jetzt in einem Urteil machen. Das ist der erste gute Schritt. Eine Durchgängigkeit ist bis zum Bundesarbeitsgericht ganz dringend erforderlich, es führt zu erheblich mehr Rechtssicherheit. Dadurch, dass das Urteil entschieden wird, ist das als ganz normal anfechtbar nach dem Drei-Instanzenzug, wie auch sonst in den Urteilsverfahren. Anders als die BDA und in Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftsbund bin ich allerdings auch der Auffassung, dass auch das Zwischenurteil wie ein Endurteil anfechtbar sein muss. Ein Zwischenurteil wird, so denke ich - das wird

die Praxis ergeben - eigentlich immer nur in den Fällen kommen, wo Probleme bei der nachträglichen Zulassung entstehen. Wenn zum Beispiel die erste Instanz eine nachträgliche Zulassung bejaht, aber Zweifel hat, ob die zweite oder dritte Instanz sich gegebenenfalls daran hält, dann würde ich ein Zwischenurteil machen. Normal wird durchentschieden werden, aber dann wird ein Zwischenurteil gemacht. Gerade dann, wenn es um solche wichtigen Fragen geht, ist es ganz wichtig, dass auch der Rechtsweg zum Bundesarbeitsgericht eröffnet ist, so dass dann eine einheitliche Rechtsprechung erfolgen kann.

Vorsitzender Weiß: Damit ist die Befragung durch die CDU/CSU abgeschlossen. Wir kommen zur SPD. Frau Kollegin Kramme, bitte.

Abgeordnete Kramme (SPD): Wir sehen im Gesetzesentwurf eine Erhöhung des Berufungsstreitwertes vor. Ich würde gern einerseits vom DGB und andererseits vom VdK eine Stellungnahme haben.

Sachverständige Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir begrüßen grundsätzlich, dass nicht mehr 1.000 Euro im Spiel stehen, sondern auf 750 Euro schon heruntergegangen wurde. Dennoch haben wir eine Hürde bei ALG-Empfängern, SGB XII, bei Leistungsempfängern, Asylbewerbern, das wäre beim Leistungsgesetz wahrscheinlich auch. Es sind laufende Leistungen hier, die aber nicht als solche anerkannt werden, weil in der Regel nur sechs Monate bewilligt werden. Es gibt viele andere Leistungen, die auch nicht in der Regel laufende Leistungen sind, also immer unter diesen Berufungsstreitwert fallen. Wir halten deswegen die 750 Euro für noch zu hoch. Wir haben auch eine Befragung bei uns im Rechtsschutz durchgeführt und haben festgestellt, dass selbst bei dem ersten Schritt auf 600 Euro, was wir vorschlagen würden - angepasst auch an die Arbeitsgerichtsbarkeit als Kompromiss - schon ziemlich viele Verfahren außen vor bleiben. Gerade im Bereich ALG II. Es ist noch notwendig, dass auch die Rechtsfragen geklärt werden und es hier vielfach um grundsätzliche Bedeutung auch innerhalb eines Landes geht, weil häufig das Bundesarbeitsgericht gar nicht mehr angerufen wird. Wir schlagen vor, es bei 600 Euro zu belassen oder gegebenenfalls noch die ALG-II-Empfänger vorne rauszulassen. Möglicherweise sind in anderen Gebieten Berufungsbeschränkungen möglich, zum Beispiel bei der Schwerbehinderung.

Sachverständiger Helas (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Ich möchte es kurz machen und zwar an das anschließen, was Frau Gabke gerade gesagt hat. Wir sind auf jeden Fall gegen die Anhebung auf 1.000 Euro. Wir sind der Meinung, 500 Euro sind genügend. Man darf nicht vergessen, was Herr Prof. Dr. Schlegel auch vorhin gesagt hat und was Frau Gabke auch wiederholt hat, dass Sie gerade für die ALG-II-Empfänger im Endeffekt damit sorgen, dass die nur noch eine Instanz haben. Das kann aus unserer Sicht nicht ganz richtig sein. Da müsste auch eine Ausnahmeregelung gefunden werden.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Sozialgerichtstag und an den Sozialverband Deutschland. Wie bewerten Sie im Zusammenhang mit der Erhöhung des Beschwerdewertes die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Berufungszulassung sowie eines Vertreterzwangs in der zweiten Instanz und weitere spezielle Berufsausschlüsse?

Sachverständige Paulat (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.): Die Zulassungsberufung lehnt der Deutsche Sozialge-

richtstag ab. Das ist entnommen der Verwaltungsgerichtsordnung, die, so weiß man, auch dort ihre Probleme macht. Die OVG sind beschäftigt, im Wesentlichen zu prüfen - und vor allem diese Formalien zu prüfen - ob eine Berufung zugelassen ist oder nicht. Wir wollen das nicht. Unser Ziel ist es, die Berufungssummen moderat zu erhöhen und, wenn ich das an dieser Stelle auch mit einflechten darf, wir würden eine Erhöhung der Berufungssumme auf 600 Euro befürworten in Anlehnung an die Arbeitsgerichtsbarkeit und an die ZPO. Wir würden allerdings auch weitere Einschränkungen vorschlagen - auch das ist hier eben angeklungen -. Im Bereich des Schwerbehindertenrechts kann man sich noch Etwas überlegen, aber eine Zulassungsberufung im eigentlichen Sinne wird dem sozialgerichtlichen Verfahren nicht gerecht. Einen Vertretungszwang müssen wir auch nicht haben, auch deshalb nicht, weil die große Zahl der Kläger im Grunde vertreten ist in der ersten wie auch in der zweiten Instanz durch Anwälte, Verbände. Das nützt überhaupt nicht viel.

Sachverständige Häfner (Sozialverband Deutschland SoVD): Wir sehen die Einschränkungen der Berufungsmöglichkeiten insgesamt natürlich auch kritisch. Die Anhebung der Berufungssumme ist aus unserer Sicht gerade problematisch wegen der ALG-II-Empfänger. Das wurde jetzt mehrfach ausgeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Summe ausgerechnet im Sozialgerichtsverfahren jetzt höher sein soll als in der ZPO. Darüber sollte schon noch einmal nachgedacht werden. Die Einführung eines Vertretungszwangs sehen wir auch nicht unbedingt als notwendig an. Einmal gibt es eben kostengünstige Vertretungsmöglichkeiten vor den Sozialgerichten.

Zum Zweiten: Die ganze Vertretung ist im ganzen Sozialgerichtsbereich durch das Rechtsdienstleistungsgesetz gerade neu und umfangreich geregelt worden. Wir denken, dass ein direkter Nachschlag im Moment nicht angezeigt ist. Bei offiziellen Summen geht es immer darum, dass gesagt wird: Zehn Prozent aller Verfahren gehen in die Berufung. Wir haben bei uns intern eine Erhebung gemacht. Da sind es ca. sechs Prozent aller Verfahren, die in die Berufung gehen, so dass man auch darüber nachdenken muss, ob es wirklich notwendig ist, hier durchgreifende Änderungen einzuführen. Dies gilt natürlich insbesondere auch für die Einführung einer Zulassungsberufung. Gerade vor den Sozialgerichten kommt es häufig vor, dass sich Gesundheitszustände verändern, dass man sagt, jetzt wird noch mal ein neues Gutachten eingeholt in der zweiten Tatsacheninstanz. Das halten wir für enorm wichtig. Wenn das nicht so wäre, müsste das von vorne losgehen und hier könnten wir eine Entlastungswirkung nicht erkennen.

Abgeordnete Nahles (SPD): Ich habe eine Nachfrage an Frau Paulat. Sie könnten sich, das wurde auch gerade vom DGB angedeutet, eine Menge bei Behinderten vorstellen.

Sachverständige Paulat (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.): Das bewegt die Gerichtsbarkeit unentwegt, so eine Regelung hat es früher einmal gegeben, diese ist dann redaktionellen Änderungen zum Opfer gefallen. Wenn es zum Beispiel im Schwerbehindertenrecht um die Erhöhung des Grades der Behinderung von 30 auf 40 Prozent geht, das sind Dinge, die die Gerichtsbarkeiten sehr belasten. Oder zum Beispiel die Merkzeichen. Auch da gibt es immer wieder die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen. Insofern wäre da noch eine Menge Potenzial an Entlastung.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich würde gerne eine Frage zum Arbeitsgerichtsgesetz stellen bezüglich des Auf-

gabenfeldes der ehrenamtlichen Richter. Die Frage würde ich gerne an den DGB stellen, an den Deutschen Arbeitsgerichtsverband und wenn es dann noch geht an den BDA. Wir haben vor, die Erweiterung der Befugnis des Berufsrichters (ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter) auf bestimmte Entscheidungen zu erweitern. Halten Sie diese Alleinentscheidungsbefugnis auch bei der Entscheidung über unzulässige Berufung und unzulässige Beschwerden für sachgerecht?

Sachverständige Nielebock (Deutscher Gewerkschaftsbund): Generell ist es so, dass die Entscheidungen der Kammern zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern getroffen werden sollen. Die Aufgabe der ehrenamtlichen Richter besteht darin, dass sie die Sach- und Rechtslage auch aus ihrem Erfahrungswissen heraus beurteilen, die sie in den Betrieben und Verwaltungen gesammelt haben. Die Aufgabe der ehrenamtlichen Richter ist auch, den hauptamtlichen Richtern zu zeigen, was in der Praxis üblich ist. Insofern halten wir es nicht für gut, wenn die ehrenamtlichen Richter nicht bei Entscheidungen dabei sind. Die Ausnahmen, die hier jetzt getroffen worden sind, sind allerdings gerade noch akzeptabel, weil sie vor allem formelle Aspekte berücksichtigen. Wo ich allerdings nicht meine, dass es nur um formelle Aspekte geht, ist bei der Frage der Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde. Es ist in der Praxis der Arbeitsgerichtsbarkeit zwar so, dass bisher tatsächlich nur auf die Formfristen reduziert betrachtet wird. Allerdings gibt es in der ZPO eine Vorschrift, nämlich § 520, die bestimmte Voraussetzungen für eine Berufungsbegründungsschrift verlangen. Diese gehen weiter als nur Form- und Fristfragen. Darüber wurde in der ZPO-Reform 2001 sehr intensiv gestritten. § 46 Arbeitsgerichtsgesetz wirkt, wird allerdings praktisch nicht angewendet. Ich halte es allerdings - weil es sich hier um die Masse der Verfahren handelt, die in die zweite Instanz gehen - nicht für sachgerecht die ehrenamtlichen Richter außen vor zu lassen.

Sachverständige Aust-Dodenhoff (Deutscher Arbeitsgerichtsverband e. V.): Die Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis - soweit sie § 55 anbelangen - sind äußerst sachgerecht und führen zu einer Beschleunigung. Ein strittiger Punkt war die Frage der Tatbestandsberechtigung. Dort ist für die erste Instanz eine Alleinentscheidung vorgesehen für die zweite Instanz nicht. Auch das halte ich für zutreffend, weil in der zweiten Instanz die Urteile von den ehrenamtlichen Richtern mit unterzeichnet werden. Sie zeichnen also für den Tatbestand mit verantwortlich. In der ersten Instanz wird der Tatbestand und auch das Urteil allein vom Vorsitzenden Richter unterschrieben, von einem Berufsrichter. Deswegen ist hier eine Unterscheidung möglich und auch richtig.

Was Ihre Kernfrage angeht, die Frage ob die Verwerfung in einer Berufung und einer Beschwerde als unzulässig durch den Vorsitzenden allein unter Ausschluss der ehrenamtlichen Richter erfolgen sollte - wie es hier der Entwurf vorsieht - diese Frage würde ich auch bejahen, und zwar aus der Praxis heraus. Wir haben die Fälle wo Fristversäumnis vorliegt, teilweise auch die Fälle wo die Parteien selber Rechtsmittel einlegen. Das heißt, das sind die klassischen Fälle der unzulässigen Berufung. Hier liegt der Fall so vor, dass sich die ehrenamtlichen Richter, aus meiner Berufserfahrung heraus, nur als Statisten ansehen. Sie können hier nicht ihre Sachkunde und Erfahrung einbringen. Es gibt die Möglichkeit des § 520, der spielt im Regelfall aber keine Rolle.

Sachverständige Schütt (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir halten die Änderungen § 55 Arbeitsgerichtsgesetz für sachgerecht. Sie tragen erheblich zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB und an den Deutschen Arbeitsgerichtsverband. Es betrifft den neu geschaffenen Gerichtsstand des Arbeitsortes. Welche Verbesserungen bringt diese Regelung für die arbeitsgerichtliche Praxis, insbesondere gegenüber dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 29 ZPO?

Sachverständige Nielebock (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten diese Regelung für sehr sachgerecht. Immer mehr Arbeitnehmer müssen mobil ihre Tätigkeit verrichten. Das heißt, sie arbeiten nicht mehr oder nicht überwiegend oder nur ab und zu am Ort des Arbeitgebers, des Betriebsitzes. Insofern halten wir es für sachgerecht, dass sie an ihrem schwerpunktmäßigen Arbeitsort - bzw. an dem Arbeitsort, wo sie möglicherweise auch von ihrer Wohnung aus die Arbeiten verrichten - auch bei den zuständigen Arbeitsrichtern klagen können. Ihre Wege werden kürzer. Sie können ihren Rechtsschutz besser und möglicherweise auch mit Ortskenntnis der Richter durchsetzen. Deshalb halten wir diese Verbesserung, auch in Zeiten der Mobilität, für sachgerecht

Sachverständige Aust-Dodenhoff (Deutscher Arbeitsgerichtsverband e. V.): Ich halte diese Regelung auch für sehr sachgerecht. Sie ist bürgerfreundlich. Sie führt zu entschieden mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Sie hatten die Frage, insbesondere im Hinblick auf den Erfüllungsort gestellt. Der Erfüllungsort ist schon ein besonderer Gerichtsstand, der den Arbeitnehmern entgegenkommt. Aber die Frage des Erfüllungsortes ist in der Rechtsprechung höchst umstritten. Es wird von Teilen der Rechtsprechung und auch der Literatur die Auffassung vertreten, dass an dem Ort, der als Erfüllungsort gewählt werden soll, zumindest eine betriebliche Organisation im weitesten Sinne vorhanden sein muss. Das wäre nach dieser Regelung nicht der Fall. Es ist auch nicht unbedingt erforderlich. Nehmen wir das Beispiel, dass ein Arbeitnehmer in Frankfurt/Oder wohnt und dort arbeitet. Der Firmensitz ist aber in Berlin. In Berlin werden auch die Verträge geschlossen, die Arbeitsanweisungen erteilt, die Zahlungsverpflichtungen dort losgelöst. In Frankfurt/Oder ist der Arbeitnehmer nur tätig. Er müsste, selbst wenn er irgendwo nur für eine Stunde seinen Lohn einklagen will, nach Berlin zum Gericht reisen und könnte es nicht in Frankfurt/Oder machen. Das wäre nicht sachgerecht.

Das Zweite ist, wenn mehrere Orte angereist werden, wie bei Handlungsreisenden, also die Tätigkeit an mehreren Orten verbracht wird, dann ist fraglich, welcher Ort Erfüllungsort ist. Nach der Rechtsprechung wird teilweise die Auffassung vertreten, dass dann der Wohnort der Erfüllungsort sei. Auch das wird von anderen abgelehnt. Hier wird argumentiert, dass der Wohnort allein nie Erfüllungsort sein kann. Deswegen ist die Regelung hier klar und eindeutig.

Abgeordnete Kramme (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB einerseits und an den Deutschen Arbeitsgerichtsverband andererseits. Wir haben eine langjährige Diskussion über die Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten. Momentan ist die Eingliederung oder die Zusammenlegung zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit etwas stärker in der Diskussion. Ich hätte gerne eine Stellungnahme des DGB dazu. Unter dem Gesichtspunkt der

Arbeitsgerichtsbarkeit, geht diese Frage zur Arbeitsgerichtsbarkeit auch an den Arbeitsgerichtsverband.

Sachverständige Nielebock (Deutscher Gewerkschaftsbund): Was die Frage der Zusammenlegung von Fachgerichtsbarkeiten angeht, spricht sich der DGB eindeutig für die Beibehaltung der Eigenständigkeiten aller fünf Fachgerichtsbarkeiten aus. Das ist mit vielen Argumenten, die Herr Prof. Dr. Schlegel genannt hat, zu begründen. Es ist auch mit dem zusätzlichen Argument zu begründen, dass hier jeweils spezifische Rechtsmaterien in spezifischen Zusammenhängen bearbeitet werden. Während beim arbeitsgerichtlichen Verfahren die Fragestellungen nicht nur des Arbeitsvertragsrechtes, sondern auch des Tarifvertragsrechtes und der Mitbestimmung bzw. der Betriebsvereinbarungen eine Rolle spielen. Hier ist der spezialisierte Richter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern gefordert. Es gibt natürlich auch so etwas wie eine Kultur von Gerichtsbarkeiten, die nicht nur ihren internen Kommunikationsprozess, sondern auch ihren wissenschaftlichen und inhaltlichen Diskurs führen. Diese bewährten Strukturen - die sich hier in den letzten Jahrzehnten aufgebaut haben - diese gilt es zu erhalten. Dies nicht nur unter dem Aspekt der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter und damit auch der Bevölkerung und der Arbeitenden oder Versicherten. Wir sind nach wie vor dafür, dass dies getrennt gehalten wird. Die wahren Motivationen für die Zusammenlegung - das Personalproblem - können und wollen die Länder nicht lösen. Die Personalaufstockung in der Sozialgerichtsbarkeit ist ein Muss, wenn der Gesetzgeber Gesetze ändert und tiefe Einschnitte macht. Wenn die Verwaltung massenhaft neue Bescheide erlassen muss - die teilweise offensichtlich rechtsfehlerhaft sind -, ist klar, dass dann ein Mehr an Entscheidungen getroffen werden muss.

Was das Personalproblem angeht, will ich nur noch einmal für die Sozialgerichtsbarkeit sagen, dass bereits in der Vergangenheit mehr als 100 Richter von anderen Gerichtsbarkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit gewechselt sind - und zwar freiwillig. Deshalb braucht es nicht eine Zusammenlegung und einer Zerschlagung von Strukturen, sondern es braucht einer guten Fortführung, Entlastung durch die Verfahrensregelungen, Personalaufbau und eine Vertrauenskultur. Und natürlich auch gute Gesetze die es ermöglichen, dass man nicht erst klagen muss, um seine Ansprüche durchzusetzen.

Sachverständige Aust-Dodenhoff (Deutscher Arbeitsgerichtsverband e. V.): Ich hatte eigentlich gehofft, dass diese Diskussion nicht mehr geführt wird, weil alle Argumente ausgetauscht sind, mit dem Ergebnis, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit eigenständig bleiben muss. Diese Eigenständigkeit ist sehr erkämpft worden. Diese Eigenständigkeit wird langsam auch in anderen Ländern vorangetrieben. Wir machen den Schritt zurück. Es ist also völlig uneinsichtig, warum ein solcher Schritt vorgenommen werden sollte. Die Erfordernisse werden weder aus der besonderen Situation des Personals heraus, noch aus der Rechtsprechung heraus deutlich. Es gibt keine Notwendigkeit für eine Zusammenlegung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Arbeitsgerichtsbarkeit arbeitet spezialisiert. Sie arbeitet schnell und effizient. Sie ist eine der schnellsten Gerichtsbarkeiten. Das sollte beibehalten werden und nicht durch eine Zusammenlegung in Frage gestellt werden.

Abgeordnete Dyckmans (FDP): Meine Frage geht an Frau Haseloff-Grupp und an Herrn Dr. Brand. Ich würde gerne wissen, ob Sie die vorgesehene Regelung in § 172, Absatz 3

SGG für sinnvoll halten, die die Beschwerdemöglichkeiten in Prozesskostenhilfverfahren ausschließt? Oder führt dies Ihrer Meinung nach zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der Betroffenen?

Sachverständige Haseloff-Grupp: Ich meine, dass die vorgeschlagene Regelung keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechtsschutzes beinhaltet.

Sachverständiger Dr. Brand: Die Neufassung des § 172 begrüße ich uneingeschränkt. Ich glaube, dass dies keinen unannehmbaren Verlust an Rechtsqualität darstellt.

Abgeordneter Kolb (FDP): Ich wollte gern die BDA und den DGB fragen, ob der Gesetzesentwurf, soweit er die Änderungen der Gerichtsstandsregelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes betrifft, dahingehend erweitert werden sollte, dass ein erstinstanzlicher Gerichtsstand für den bundesweiten Arbeitskampf auch festgelegt werden sollte, oder soll man das weiterhin der Rechtsprechung überlassen?

Sachverständige Schütt (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Zunächst allgemein zu Ihrer Frage des Gerichtsstandes. Wir haben die Sorge, dass dieser neue Gerichtsstand des gewöhnlichen Arbeitsortes nicht ganz die Rechtsunsicherheit beseitigt, und zwar aus einem bestimmten Grund. Wenn Sie zum Beispiel einen Außendienstmitarbeiter nehmen, der unterschiedliche Arbeitsgerichtsbezirke betreut der an dem Ort klagen können soll, von dem aus er seine Arbeitsleistung erbringt, wie es die Neuregelung, die jetzt vorgeschrieben wird, sagt, dann soll das schon der Wohnort sein, wenn er dort nur seine Reisetätigkeit u. ä. plant. Das - sagen wir - entspricht nicht ganz den tatsächlichen Gegebenheiten. Reisetätigkeiten planen, Berichte schreiben, sind unserer Ansicht nach Nebenleistungen. Die eigentliche Hauptleistung wird am Wohnsitz des Kunden erbracht. Von daher würden wir vorschlagen, wenn ein solcher gewöhnlicher Arbeitsort nicht feststellbar ist, dann würde es mehr Rechtssicherheit bringen, eine Klage am Firmensitz des Arbeitgebers zu erheben.

Zu Ihrer zweiten Frage bundesweiter Gerichtsstand: Dazu haben wir bisher keine offizielle Position, aber es kann natürlich sinnvoll sein, darüber nachzudenken, so einen einzuführen.

Sachverständige Nielebock (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zu der ersten Frage hatte ich vorher schon geantwortet. Sie hatten ernsthaft gefragt - wenn ich Sie richtig verstanden habe -, ob wir einen einzigen Gerichtsstand für die bundesweite Zuständigkeit in Arbeitskampfsachen haben wollen. Habe ich die Frage richtig verstanden? Das wollen wir nicht. Das kann ich Ihnen so sagen. Ich habe dazu auch keine offizielle Beschlusslage, aber bisher gibt es jedenfalls aus unseren Reihen kein Ansinnen, eine neue herbeizuführen, die sich von der, die die ZPO zusammen mit dem Arbeitsgerichtsgesetz ergibt, abweichen sollte. Ich weiß, dass das in der Diskussion ist und das haben Sie auch an den Stellungnahmen gesehen, dass der DAV sich scheinbar dafür stark macht, zum Beispiel die erstinstanzliche Zuständigkeit vollkommen aufzugeben und hier eine Eingangsstanz beim LAG anzusiedeln. Auch dazu kann ich Ihnen allerdings sagen, dass wir das nicht für sachgerecht halten. Zum einen ist dabei augenfällig, dass natürlich eine zweite Instanz damit entfällt. Das glauben Sie wohl nicht, dass wir es gut finden würden, wenn Entscheidungen nicht überprüfbar sind in diesen Fragen. Wir haben jetzt schon die Situation, dass die einstweiligen Anordnungen oder Verfügungen nur durch zwei Instanzen laufen und nicht vorm BAG entschieden werden, weil die Eilverfahren nicht vom BAG ge-

macht werden. Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt ist der, dass natürlich bei Arbeitskämpfmaßnahmen viele Auseinandersetzungen stattfinden. Da geht es um Notdienste, da geht es um die Frage um Bildung von Gassen und das heißt, eine gewisse örtliche Kenntnis oder möglicherweise Augenscheinnahme wäre nicht verkehrt. Beim LAG ist das eine gewisse Schwierigkeit, weil auch nicht alle LAG, so wie in Baden-Württemberg oder NRW an mehreren Standorten vertreten sind, sondern in der Regel nur ein LAG oder sogar ein zusammengelegtes LAG mehrerer Bundesländer vorhanden ist. Insofern sind wir auch der Auffassung, dass es besser ist, wenn es dabei bleibt, wie es die ZPO und auch das arbeitsgerichtliche Verfahren vorsieht, dass die entsprechenden Gerichtsstände so sind, wie es dort angezeit ist.

Im Übrigen ist mir bekannt, dass im Bundesrat diese Frage wohl auch eine Rolle gespielt hat. So wie mir mehr oder weniger offiziell zugetragen wurde, ist dieser Antrag eines Bundeslandes derart beerdigt worden - wenn ich das sagen darf -, dass dieser nunmehr aufgerufen werden soll, wenn das betreffende Bundesland das wünscht. Ich glaube, alle wissen, was das für so einen Antrag bedeutet und ich glaube, dass wir in dieses feine austarierte Macht- und Kampfproblem beim Arbeitskampf nicht nur in Formaldiskussionen, wo diese Fragen entschieden werden, eingreifen sollten, sondern uns an die üblichen Regelungen hier halten und an diesen orientieren sollten. Natürlich sollten die zuständigen Arbeitsgerichte diese Verweisungen, die erforderlich sind auch im Hinblick auf Zuständigkeiten und örtliche Zuständigkeiten auch ernst nehmen und durchführen. Das erwarte ich.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Jens Heise. Nach dem Wortlaut der Bundesregierung soll der Gesetzentwurf zu einer Entlastung der Sozialgerichte führen. Nun haben Sie sich und die Neue Richtervereinigung sehr kritisch zu dem Gesetzentwurf geäußert. Da würde ich gern nachfragen, warum und was Sie konkret besonders kritisieren?

Sachverständiger Heise: Für die NRV ist damit natürlich eine Entlastungswirkung verbunden. Allerdings wird diese Entlastung auf dem Rücken der Bürger ausgetragen werden. Das ist die Befürchtung der NRV, also auch aus Richtersicht, dass eine Verkürzung des Rechtsschutzes damit einhergehen wird. Das ist der Punkt, der uns insgesamt dem Entwurf gegenüber skeptisch eintreten lässt. Wir sind der Auffassung, dass das Problem, was dahintersteht, eigentlich die Verfahrensbeschleunigung strafft, so dass es als Anliegen aus Richtersicht selbstverständlich begrüßt werden muss. Die Lösung liegt allerdings nicht in der Verfahrensverschärfung für die Bürger, sondern müsste darin gesehen werden, dass die Personalverstärkung, insbesondere auch die erhöhten Personalanforderungen in Bezug auf Hartz IV, dass diese Auswirkungen von den Ländern durch entsprechende Ressourcenausstattungen der Richter erfüllt werden müssten. Ansonsten im Einzelnen: Bei den Entlastungen ist zum Beispiel zu kritisieren, dass die VwGO, die Vereinheitlichung der Verfahrensordnung seitens der Justizministerkonferenz fallen gelassen wird und indirekt versucht wird, eine Zusammenlegung im Sinne der Verwaltungsgerichts- und der Sozialgerichtsbarkeit vorzubereiten, dass die Verfahrensvorschriften angenähert werden sollen. Das führt dann dazu, dass ein Vertrauensverlust bei der Sozialgerichtsbarkeit einhergehen dürfte, wenn zum Beispiel die verschärften Anforderungen an die Klagebegründungen und Klageerfordernisse im formellen Sinne gestellt werden. Das führt auch dazu, dass zum Beispiel die Präklusionsvorschriften und auch die Klagerücknahmefiktion einer Verschärfung und ei-

nem Vertrauensverlust beiführen sollen, zumal diese Regelungen sich auch in der Praxis nicht als sachgerecht erweisen werden in dem Sinne, dass zum Beispiel die Klagerücknahmefiktion entbehrlich ist, weil auch jetzt schon die Möglichkeit besteht, in Fällen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses die Klage als unzulässig abzuweisen. Das ist im Prinzip der erste Punkt.

Der zweite Punkt wäre: Wir sehen eine ganz starke Beschränkung des Rechtsschutzes für die Bürger darin, dass im Eilverfahren die Beschwerdemöglichkeit weitgehend entfallen soll. Das führt im Wesentlichen dazu, dass es gerade bei den streitigen Hartz-IV-Verfahren dazu führen wird, dass LSG-Entscheidungen entbehrlich sein werden bzw. es nicht mehr zu LSG-Entscheidungen kommt. Das ist ein Punkt, den wir für problematisch erachten. Dann bezüglich der Änderungen, die für das Prozesskostenhilfverfahren des Beschwerdeausschusses dort vorgesehen sind. Es ist so, dass in der Praxis die Berechnungen des Einkommens und des Vermögens, deren Einsatz dort gefordert wird, äußerst kompliziert sind und im Prinzip nach der Kommentierung von nur Fachleuten geleistet werden können. Von daher finden wir da eine Begrenzung des Beschwerdeausschusses für wenig hilfreich. Insofern wäre es angemessen, dort auch weiterhin den Rechtsschutz voll umfänglich zuzulassen.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Eine Nachfrage an Jens Heise oder an den Sozialverband. Können Sie aus Ihrer eigenen empirischen Praxis sagen, wie viel Prozent der Verfahren ungefähr betroffen werden von dem Ausschluss der Berufung beim LSG, so dass man mal eine Richtgröße hat. Sind das 10 Prozent, die Hälfte oder fast 100 Prozent?

Sachverständiger Heise: Konkrete Zahlen kann ich selbstverständlich nicht sagen. Nach einer ersten Einschätzung würde sagen, dass es sich ab 10 Prozent und aufwärts halten würde. 10 Prozent ist vielleicht ein bisschen zu relativieren, wenn man bei den insbesondere bei uns anhängigen Hartz-IV-Verfahren berücksichtigt, dass dort einzelnen Fragen betroffen sind, die die Beschwerdesumme dann nicht mehr erreichen ließen. Das sind zum Beispiel insbesondere die Fragen nach mehr Bedarf und Ähnlichem. Das ist ein nicht unerheblicher Anteil der Verfahren. Die Zahl könnte etwas höher sein.

Sachverständiger Häfner (Sozialverband Deutschland SoVD): Der Sozialverband Deutschland hat hierzu keine internen Erhebungen.

Vorsitzender Weiß: Jetzt ist die Befragungszeit der Fraktion DIE LINKE. genau zu Ende, so dass wir zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kommen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den Sozialverband Deutschland und an den Sozialverband VdK Deutschland, und zwar zur Fiktion der Klagerücknahme nach § 102. Kann denn hier für den rechtsunkundigen und Schwierigkeiten ausgesetzten Personenkreis des Sozialgerichtsgesetzes, also Menschen mit Behinderungen oder Migranten auch angenommen werden, dass diese in der Lage ist, innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist substantiiert darzulegen, warum ihr Rechtsschutzbedürfnis weiter fortbesteht oder ist dies denn speziell in Bezug auf solche Personengruppen eine Benachteiligung?

Sachverständiger Häfner (Sozialverband Deutschland SoVD): Wir sehen die Klagerücknahmefiktion schon kritisch. Aus der Begründung geht auch hervor, dass es auch dann möglich sein soll, die Klagerücknahme zu fingieren, wenn nur unzureichend dargelegt wird, dass weiterhin ein

Rechtsschutzbedürfnis besteht, also wenn nicht substantiiert vorgetragen wird. Wir wissen nicht, ob diese Anforderungen wirklich von dem Personenkreis, der im Allgemeinen vor den Sozialgerichten Leistungsklagen führt, erfüllt werden kann. Wir sehen Probleme insbesondere dann, wenn eine klagende Person gesundheitliche Probleme hat, die sie davon abhalten können, innerhalb der 3-Monats-Frist angemessen zu reagieren. Wir sehen aus eigener Erfahrung auch dann Probleme, wenn es um Personen geht, die einen Migrationshintergrund haben und auch nicht unbedingt vertreten werden. Selbst wenn die Leute vertreten werden, ist es nach unserer Erfahrung schon schwierig, manchmal den Betroffenen klar zu machen, in einer bestimmten Frist klageuntermauernde Tatsachen und Beweise beizubringen.

Sachverständiger Helas (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Als VdK sind wir absolut gegen diese Regelung, weil sie eine sehr große Verschlechterung für die Bürger mit sich bringen wird. Ich muss vielleicht kurz aus der Praxis berichten. Normalerweise kommt ein Prüfarzt mit einem Bericht. Der Kläger muss darauf reagieren. Er braucht einen Arzt. Da sind ganz erhebliche Probleme, bis er mit seinem Arzt gesprochen hat. Er muss dann dem Gericht immer wieder erklären, dass er noch nicht mit seinem Arzt gesprochen hat. Aus diesem Grund ist die 3-Monats-Frist auf jeden Fall viel zu kurz. Man sollte sich vielleicht an eine 6-Monats-Frist halten. Damit könnte man sich aus unserer Sicht noch anfreunden. Im Übrigen kann ein Richter bereits heute nach sechs Monaten, wenn ein Verfahren betrieben ist, es aus der Aktenlage aussortieren und damit beenden. Ich glaube, diese Regelung wird zu einer wesentlichen Verschlechterung führen.

Vorsitzender Weiß: Die Spielregeln werden von hier aus überwacht. Kollege Kurth, Sie haben Gelegenheit zu einer weiteren Frage, was das Ziel der Übung war.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Paulat. Es geht um das mögliche Zusammenwirken von der Erhöhung des Schwellenwertes zur Berufung und der Tatsache, dass es nicht mehr möglich ist, Folgebescheide in das Klageverfahren einzubeziehen, also § 96. Dadurch, dass jetzt keine Folgebescheide mehr einbezogen werden können, wird dann nicht auch dazu beigetragen, dass häufig ohnehin niedrige Streitwerte auf jeden Fall unter der Berufungsgrenze bleiben, denn wenn mehrere Beklagtenbescheide zusammengezogen werden, könnte dann dadurch auch dieser Schwellenwert letzten Endes erreicht werden. Wie ist dieses Zusammenwirken zu beurteilen?

Sachverständige Paulat (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.): Ich denke, dass durch die Einbeziehung von Bescheiden die Berufungssumme erreicht werden könnte, aber ich bin ausdrücklich für diese Neuregelung zur Nicht-mehr-Einbeziehung von Verwaltungsakten, weil die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass es eine ungemeine Belastung der Landessozialgerichte ist. Ich spreche hier insbesondere für die Landessozialgerichte. Aber das gilt natürlich auch für die Sozialgerichte. Ich würde da nicht unbedingt einen Zusammenhang herstellen wollen, was die Wirksamkeit der beiden Instrumente betrifft.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann hätte ich das Gleiche noch einmal von Herrn Heise gehört, die Antwort auf die gleiche Frage, wie Sie das denn einschätzen.

Sachverständiger Heise: Die gleiche Antwort gibt es nicht. Ich denke, dass das Anliegen der neuen Richtervereinigung

aus Richtersicht auch ein bisschen problematisch ist. Wir haben uns verbandsintern etwas darüber gestritten, ob man die Verschärfung des § 96 begrüßen soll oder nicht und sind zu einem etwas differenzierten Ergebnis gekommen. Eigentlich ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in den letzten Jahren etwas zurückgerudert, das heißt, die Regelung wird restriktiver gehandhabt, so dass die Gesetzesänderung als solche jetzt eine Klarstellung bewirkt. Wir hingegen hätten die Vorschrift vielleicht etwas unsinnig gefunden, die Vorschrift extensiv weiter auszulegen, wie es früher geschehen war, und zwar vor dem Hintergrund, dass gerade bei Hartz-IV-Verfahren sonst hausintern in der ersten Instanz zum Beispiel ein Aktenwettbewerb beginnt. Vor dem Hintergrund ist zusammenfassend auszuführen, dass die extensive Auslegung dazu führen würde, dass Berufungen leichter möglich werden, was der NRV auch begrüßen würde aus Sicht des Bürgers.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich würde gern noch einmal zu dem Thema fingierte Klagerücknahme nachfragen, und zwar geht meine Frage an die Vertreterin des DGB. In Ihrer Stellungnahme äußern Sie sich dazu sehr kritisch, und zwar schreiben Sie: "Der DGB bezweifelt, dass durch eine fingierte Klagerücknahme die gewünschte Wirkung eintreten kann." Können Sie das noch einmal aus Sicht des DGB begründen.

Sachverständige Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen auch die Zweigeteilt-Rücknahme-Fiktion. Andererseits ist es ganz klar, es wird eine Erklärung vom Gericht ersetzt, die schließlich nur der Kläger geben darf. Der ist der Herr des Verfahrens. Wenn tatsächlich mehrere Aufforderungen vorliegen - und da ist der Haken, den wir sehen -, muss man das schriftlich darlegen und der Richter muss auf die Fristen hinweisen. Ob damit dann wirklich die gewünschte Wirkung erreicht werden kann, ist die Frage. Auf der anderen Seite ist der Kläger daran interessiert, seine Klage auch ordnungsgemäß zu erheben und er wird alles tun, um das Ziel zu erreichen, eine ordentliche Klage zu erheben. Das ist das Ziel. Wir sind Verband und haben unseren eigenen Rechtsschutz. Uns wird es am wenigsten treffen. Es ist hier wirklich der sich selbst Vertretene und der - wie wir gehört haben - ist in der Sozialgerichtsbarkeit zwar häufig vertreten, aber der geringste Anteil, weil überwiegend doch die Verbände vertreten und deswegen zweifeln wir überhaupt, ob mit dieser Regelung der gewünschte Effekt erreicht werden kann.

Abgeordnete Dyckmans (FDP): Meine Frage geht an Frau Haseloff-Grupp. Das Ziel des Gesetzes ist u. a. die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu entlasten. Halten Sie die vorgeschlagenen Änderungen für geeignet und ausreichend oder was müsste Ihrer Meinung nach darüber hinaus noch getan werden?

Sachverständige Haseloff-Grupp: Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit. Es sind einzelne Punkte, die schon lange von den Chefpräsidenten gefordert worden sind, die jetzt im Gesetz umgesetzt worden sind. Es ist auch den Einwendungen der Praxis gegen den Gesetzentwurf sehr weitgehend Rechnung getragen worden. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen - das ist heute auch schon diskutiert worden -, dass man eine Entlastung durch die Abschaffung des § 109 SGG herbeiführt. Ich weiß, dass das in der Sozialgerichtsbarkeit sehr kontrovers diskutiert wird und dass ich da nicht die Meinung der Sozialgerichtsbarkeit als solche wiedergebe, aber ich halte es für möglich, über § 109 eine Straffung des Verfahrens durchzuführen. Ich möchte es nur noch da-

mit begründen, dass jedenfalls in Baden-Württemberg die Gerichte von Amts wegen in den Verfahren ermitteln und tatsächlich dann der 109er Antrag zu einer Verzögerung der Verfahren führt und aus meiner Kenntnis auch nicht unbedingt die Verfahren noch umdreht. Außerdem könnte man sich überlegen, ob man nicht tatsächlich auch Gerichtskosten für die Sozialgerichtsbarkeit erhebt. Ich möchte es mal in dem Satz zusammenfassen: "Was nichts kostet, ist auch nichts wert."

Abgeordnete Kramme (SPD): Darauf richtet sich nochmal meine Fragestellung. Ich hätte gern hierzu eine Äußerung des DGB zum einen und zum anderen bezieht sich meine Fragestellung nochmals auf § 104, und zwar soll Behörden jetzt eine Frist gesetzt werden können für die Vorlage von Akten. Ich habe die Sozialrechtlerin bei mir im Büro befragt und die hat mir gesagt, das sei ein Riesenproblem, dass Behörden Monate die Akten zurückhalten würden und dadurch würde es im Verfahren stocken. Ist es da nicht sinnvoll, eine Sanktion auch aufzuerlegen?

Sachverständige Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zu den Gebühren erst einmal: Grundsätzlich ist der DGB gegen die Einführung von Gebühren. Hier wird unterstellt, dass die Kläger mutwillig ihre Klage erheben, also kein Interesse haben. Wir haben gehört, es sind Alte, Kranke, Leute, wo es um das Existenzminimum geht. Warum diese mit einer zusätzlichen Gebühr noch belastet werden sollen, das ist uns vollkommen fremd. Aber wir halten auch einfach die Diskussion für verfehlt. Versicherte tragen ja schon die Gebühren durch ihre Beiträge. Dadurch zahlen die Versicherungsträger Gebühren, die auch durch die Beiträge finanziert werden. Es ist eine Kette. Ich meine, der DGB erhebt keine Gebühren von seinen Mitgliedern, wenn sie in die Klage gehen. Es könnte zu einer Verschlechterung kommen in diesem Bereich, wenn Gebühren kommen. Denn wir tragen auch die Gebühren, wenn sie bedürftig sind. Aber insgesamt halten wir die Diskussion auch nicht für zeitgemäß, denn es ist wohl ein Gutachten in Auftrag gegeben, das sollte man sorgfältig auswerten und prüfen, und dann nochmal eine Diskussion darüber führen.

Wir begrüßen natürlich diese Fristsetzung. Wir kennen es selbst, dass die Akten verzögert werden. Ob man dann, wenn das nicht erfolgt, eine Sanktion erhebt, dazu haben wir keine offizielle Meinung. Ich weiß nicht, ob das dann fördert. Welche Sanktionen wären das dann? Eine Gebühr nochmal?

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich brauche auch nur eine kurze Antwort und würde Herrn Prof. Schlegel bitten, knapp die Entlastungswirkung der Präklusionsregelung § 106 a einzuschätzen.

Sachverständiger Prof. Dr. Schlegel: Die Entlastungswirkung ist nicht abzuschätzen. Es gibt keine Erfahrung darüber. Ich meine, diese Präklusionsvorschrift passt nicht in diese Verfahrensart. Sie passt in den Zivilprozess, den Beibringungsgrundsatz, aber nicht in eine Prozessordnung, die vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrscht ist. Meine Meinung ist, Finger weg von einer Präklusion. Denn auch das wiederum führt zum Streit, wurde zu Recht präkludiert. Wir ersparen uns dadurch nichts.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Ein kurzer Aspekt, der noch nicht im Gesetzesentwurf enthalten ist, die Frage geht an den Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen bzw. Herrn Prof. Schlegel. Wir haben eine gewisse Verfahrensbeschleunigung durch die Reform des SGG vorgesehen. In § 160 haben wir die Zulassung der Revision nur dann, wenn quasi hier das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts abweicht. Die Frage: Macht es aus praktischer Erfahrung Sinn, auch bei widersprechenden Entscheidungen von Landessozialgerichten in Berufungsverfahren die Revision zuzulassen? Wir haben eine Regelungslücke im konkreten Fall, wo das Bundessozialgericht geschrieben hat, ist recht und gut, aber Stuttgart entscheidet diametral anders als beispielsweise München. Sollte man nicht in diesem Fall eine Revision vom Grunde her zulassen? Denn momentan ist das hier eine Regelungslücke. Wenn wir das Sozialgerichtsgesetz anpacken, sollten wir vielleicht auch mit überlegen, ob wir das ändern wollen?

Sachverständiger Dr. Brand: Ich halte das für sehr sinnvoll.

Vorsitzender Weiß: Ich danke Ihnen. Damit ist die freie Runde und insgesamt die Anhörung abgeschlossen. Ich danke insbesondere den Sachverständigen für ihre Voten und schließe die Anhörung. Danke.

Ende der Sitzung: 13.15 Uhr

Sprechregister

Aust-Dodenhoff, Karin (Deutscher
Arbeitsgerichtsverband) 892, 893, 894
Brand, Dr. Jürgen 894, 898
Brauksiepe, Dr. Ralf 889
Connemann, Gitta 891
Dyckmans, Mechthild 894
Gabke, Renate (Deutscher Gewerkschaftsbund) 891,
892, 897
Häfner, Sabine (Sozialverband Deutschland SoVD) 892,
896
Haseloff-Grupp, Heike 894, 897
Heise, Jens 895, 896
Helas, Gerhard (Sozialverband VdK Deutschland e. V.)
892, 896
Hiller-Ohm, Gabriele 893
Kipping, Katja 895, 896, 897
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 894
Kramme, Anette 892, 894, 897
Krüger-Leißner, Angelika 893
Kurth, Markus 896, 897
Lehrieder, Paul 889, 897
Meckelburg, Wolfgang 891
Müller (Erlangen), Stefan 891
Nachtigal, Gert (Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände) 891
Nahles, Andrea 892, 893
Nielebock, Helga (Deutscher Gewerkschaftsbund) 891,
893, 894, 895
Paulat, Monika (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.) 889,
890, 891, 892, 893, 896
Schlegel, Professor Dr. Rainer 889, 891, 894, 897
Schütt, Kristina (Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände) 891, 893, 894
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 889, 892, 896, 898